



Telefonnotiz

Datum: 15.03.2024

Thema: Aufbewahrung von Waffenschrank-Schlüsseln

Teilnehmer: Kai Schmidt (KS), Innenministerium (MDI), Oberste Waffenbehörde
Frank Voigtländer (FV)

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in Münster vom 30.08.2023 (Az.: 20 A 2384/20) zur Aufbewahrung des Schlüssels zum Waffenschrank (diese sind in einem Behältnis aufzubewahren, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition entspricht), führt zu einer erheblichen Verunsicherung der Jäger in Rheinland-Pfalz.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung für die 20.000 Jäger in RLP und der zahlreichen Nachfragen an den LJV hat FV versucht, Informationen zu diesem Thema zu erhalten. Dazu kontaktierte FV Herrn Kai Schmidt vom Innenministerium, Oberste Waffenbehörde.

KS teilt mit, dass aktuell Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern stattfinden, wie mit dem Urteil des OVG NRW umgegangen wird. KS sieht grundsätzlich den Bund in der Pflicht, eine einheitliche Regelung entweder durch Änderung des BWaffG oder Änderung der AWaffV herbeizuführen. Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz ist das WaffG ein Bundesgesetz. Es ist auch aus pragmatischen Gesichtspunkten sinnvoll und notwendig, eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen. Das Vorgehen einiger nordrhein-westfälischer Waffenbehörden ist nicht zielführend. Es wird dazu in der nächsten KW (12.) Gespräche geben. Sollte der Bund keine Regelung treffen, wird das MDI nach Ostern ein Rundschreiben zu dem Thema verfassen (und darüber den LJV informieren).

Bis zu einer Regelung ist der Umgang mit dem OVG-Urteil immer eine Einzelfallentscheidung (der Kreisverwaltung als Untere Waffenbehörde). Grundsatz ist immer die Sicherstellung, dass Waffen und Munition so aufbewahrt werden, dass der Zugriff von Unbefugten nicht möglich ist.

Gensingen, den 15.03.2024

gez. F. Voigtländer